

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	27.04.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage von Herrn Wolter in der öffentlichen Sitzung des AVR vom 16.03.2009 TOP 6.3 Mobile Verkaufsstände

Herr Wolter erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich der Genehmigungen von mobilen Verkaufsständen bzw. der ordnungsrechtlichen Problematiken im Bereich Grüngürtel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Bereich des gesamten Kölner Stadtgebietes werden jährlich bis zu 40 Genehmigungen zum Verkauf von Speiseeis im Umherziehen – im Regelfall jeweils mittels eines Verkaufsfahrzeuges – erteilt. Darüber hinaus wurden bis Frühjahr 2008 zusätzlich zwei Verkaufswagen zum Verkauf von heißen Getränken/Kaffee, sog. Kaffeemobile, genehmigt. Da einer der beiden Betreiber keinen weiteren Antrag mehr gestellt hat, besteht seit dem 01.05.2008 bis heute nur noch eine Erlaubnis für ein sog. Kaffeemobil.

Die Nutzung von städtischen Grünflächen im Rahmen der o. g. Verkaufstätigkeiten ist sämtlichen Betreibern aufgrund eines in allen Genehmigungen enthaltenen Passus´ strikt untersagt. Eventuelle Verstöße gegen diese Vorgabe werden unmittelbar durch die Erhebung von Verwarngeldern oder ggf. nachträglich durch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Bei dem weit überwiegenden Teil der Kölner Grünflächen, so auch jeweils der Bereich des äußeren und inneren Grüngürtels, handelt es sich um Landschaftsschutzgebiet, so dass eine Inanspruchnahme nur im Ausnahmefall und ausschließlich mit Zustimmung des

Landschaftsbeirates gemäß den Vorgaben des Landschaftsschutzgesetzes genehmigt werden kann. Weiterhin ist auch die vorrangige Zweckbestimmung der Grünflächen als Freizeit- und Erholungsgebiete für die Kölner Bevölkerung zu beachten.

Eine Erlaubniserteilung für einzelne Händler zur Nutzung der Grünflächen würde im Hinblick auf die Vielzahl der eingehenden bzw. vorliegenden Anträge aufgrund des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes einen Rechtsanspruch ebenfalls aller anderen Händler bedeuten und somit de facto die Kölner Grünflächen für kommerzielle Nutzungen öffnen. Zur Vermeidung der damit verbundenen negativen Auswirkungen sowie aufgrund des offenkundig bestehenden Widerspruchs zwischen solchen Nutzungen und der oben dargestellten vorrangigen Zweckbestimmung ist daher im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung auch weiterhin der Ausschluss von Verkaufstätigkeiten im Bereich der Kölner Grünflächen vorgesehen.

gez. Kahlen